



7. Juni 2013

DV644_0513_Weisungen_maximale_Abteilungsgrössen.docx / Nr. 644

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Gemäss Art. 21 Abs. 1 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) erlässt das Departement Richtlinien betreffend Anpassung der maximalen Abteilungsgrössen.

Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 der Schulverordnung

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Weisungen betreffend Anpassung der maximalen Abteilungsgrössen werden erlassen. Diese können nach Erlass dieses Entscheides auch auf der Homepage des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden, Frau Gabriela Aschwanden, Präsidentin, Via Calanda 23, 7013 Domat/Ems; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Eugen Huber, Präsident, Mülistrasse 12, 7076 Parpan; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; kantonale Finanzkontrolle; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN

Martin Jäger, Regierungsrat



Weisungen betreffend Anpassung der maximalen Abteilungsgrössen

Gestützt auf Art. 21 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 25. September 2012 (Schulverordnung)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 7. Juni 2013

Art. 1

Diese Weisungen konkretisieren den Vollzug der Anpassung der maximalen Abteilungsgrössen.

Gegenstand

Art. 2

¹ Wenn in einer Abteilung durch die Aufnahme fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler sowie solcher mit besonderem Förderbedarf gemäss Artikel 43 Schulgesetz ein lehrplankonformer Unterricht nicht gewährleistet werden kann, beantragt die Klassenlehrperson bei der Schulträgerschaft die Überprüfung der Situation. Das Bezirksinspektorat wird mittels Kopie des Antrages informiert.

Antrag und
Überprüfung

² In die Überprüfung sind die Klassenlehrperson sowie die übrigen für diese Abteilung zuständigen Lehr- und Fachpersonen einzubeziehen.

³ Das Bezirksinspektorat kann von der Schulträgerschaft zur Beratung beigezogen werden.

Art. 3

¹ Die Schulträgerschaft überprüft insbesondere, ob der lehrplanmässige Unterricht mit Massnahmen wie zusätzlichem Halbklassenunterricht oder der Erhöhung der Sonderpädagogischen Ressourcen gewährleistet werden kann oder die höchstzulässige Schülerzahl für eine solche Abteilung angemessen reduziert werden muss.

Verfahren

² Die Schulträgerschaft informiert das Bezirksinspektorat schriftlich über das Resultat der Prüfung sowie über die Umsetzung allfälliger Massnahmen.

³ Führt die Überprüfung der Situation zu einer unterschiedlichen Auffassung der Schulträgerschaft und der Klassenlehrperson betreffend umzusetzende Massnahmen bzw. Reduktion der Schülerzahl in der betroffenen Abteilung, setzt das Bezirksinspektorat diese fest.

Art. 4

Die Weisungen treten auf den 1. August 2013 in Kraft.

Inkrafttreten